

**Prüfungsordnung
für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik
an der FernUniversität in Hagen
vom 24. August 2001
(Stand 01.04.2007)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

In diese Fassung eingearbeitet sind die sich ergebenden

Änderungen durch	In-Kraft-Treten
1. Änderungssatzung	01. 10. 2002
2. Änderungssatzung	Änderung nach Nr. 1 22. 04. 2002
	Änderungen nach Nrn. 2 – 8 01. 10. 2002
3. Änderungssatzung	01. 10. 2004
4. Änderungssatzung	Änderungen nach Nrn. 1, 5 01. 04. 2005
	Änderungen nach Nrn. 2-4, 6 01. 10. 2005
5. Änderungssatzung	01. 01. 2006
6. Änderungssatzung	01. 10. 2006
7. Änderungssatzung	01. 04. 2007

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Zugangsprüfung
- § 3 Bachelor-Grad, Funktionsbezeichnungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelor-Prüfung

- § 10 Zulassung und Anmeldung
- § 11 Leistungsnachweise
- § 12 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 15 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor-Prüfung
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung
- § 18 Zeugnis
- § 19 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Informatik. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme der Informatik zu erkennen, zur Lösung eine geeignete wissenschaftliche Methode auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu kompetentem und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Zugangsprüfung

(1) In den Modellstudiengang Bachelor in Informatik kann eingeschrieben werden oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und
2. die Bachelor-Prüfung in Informatik an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle einer bestandenen Zugangsprüfung nach der Verordnung über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 24.01.2005 (GV. NRW. S. 21) durch die Feststellungen im Zeugnis über die Zugangsprüfung ersetzt.

(3) Die für die Zulassung zur Zugangsprüfung nach Absatz 2 erforderlichen Kenntnisse werden durch Leistungsnachweise zu Kursen im Umfang von 18 SWS einschließlich Übungen aus den Kursen Einführung in die imperative Programmierung, Formale Grundlagen der Informatik, Einführung in die objektorientierte Programmierung, Technische Informatik I und II oder alternativ Computersysteme I und II, Mathematik für Informatiker I (Bachelor) und Mathematik für Informatiker II (Bachelor) nachgewiesen, die an der FernUniversität erbracht wurden. Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, sofern auch die übrigen nach Rechtsverordnung laut Absatz 2 erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen. Die Prüfungsleistungen der Zugangsprüfung bestehen aus den für die Zulassung vorgelegten Leistungsnachweisen. Die Durchschnittsnote der Zugangsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach SWS gewichteten Noten der Prüfungsleistungen. Unbenotete Leistungsnachweise werden in diesem Zusammenhang gegebenenfalls als ausreichen (4,0) gewertet und im Zeugnis über die Zugangsprüfung entsprechend gekennzeichnet. § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Von den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 wird nach § 49 Abs. 10 HG abgesehen, wenn eine besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung durch Leistungsnachweise nach Abs. 3 Satz 1 im Umfang von 18 SWS einschließlich Übungen und durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder einer nicht einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife nachgewiesen wird.

(5) Studierende, die einen Bachelor- oder Diplomstudiengang Informatik oder einen verwandten Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als beruflich Qualifizierte aufgenommen haben und denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in diesem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, sind berechtigt, ihr Studium im Modellstudiengang Bachelor in Informatik an der FernUniversität in Hagen fortzusetzen. Die Feststellung ob ein verwandter Studiengang vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Studierende, die einen Bachelor- oder Diplomstudiengang Informatik oder einen verwandten Studiengang an einer Universität aufgrund einer besonderen fachlichen Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung aufgenommen haben und denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in diesem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, sind berechtigt, ihr Studium im Modellstudiengang Bachelor in Informatik an der FernUniversität in Hagen fortzusetzen. Die Feststellung ob ein verwandter Studiengang vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs und Prüfungen der Bachelor-Prüfung zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. Die entsprechenden Feststellungen trifft für die Hochschule der Prüfungsausschuss.

§ 3

Bachelor-Grad, Funktionsbezeichnungen

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik den Grad "Bachelor of Science" für das Fach "Informatik", abgekürzt "B.Sc."

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für Vollzeitstudierende einschließlich der Bachelor-Prüfung drei Studienjahre. Sie verlängert sich für Teilzeitstudierende entsprechend.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 180 Leistungspunkte. In der Studienordnung werden die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte gesetzt werden können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Abschlussarbeit.

(2) Die Bachelor-Prüfung soll einschließlich der Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Fachprüfungen für die Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend erbracht.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss Informatik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(2) Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für Anträge auf Berücksichtigung von Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz festgelegt sind. Ebenso entscheidet er bei Anträgen auf Berücksichtigung der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie Anträgen auf Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Prüfungsberechtigt sind

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die im Fach Informatik habilitierten Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Informatik,
2. im integrierten Nebenfach die von den zuständigen Prüfungsausschüssen der beteiligten Fakultäten bestimmten Prüfenden.

Zum/zur Prüfenden darf darüber hinaus nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum/zur Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, bei mündlichen Prüfungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang, in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen als Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Jungstudierendenstatus erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Das integrierte Nebenfach kann auf Antrag durch eine bestandene Abschlussprüfung in einem universitären Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ersetzt werden. Eine solche Ersetzung kann auch aufgrund von Zwischenprüfungen oder Prüfungsleistungen in einem solchen Studiengang erfolgen, die in Art und Umfang den Anforderungen des integrierten Nebenfachs entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Für die im Studium vorgesehene Praktika Grundpraktikum Programmierung (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) und Fachpraktikum der Informatik (§ 11 Abs. 1 Nr. 7) können auf Antrag gleichwertige berufspraktische Leistungen angerechnet werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik oder Informatik erbracht worden sind, werden als Leistungsnachweise angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, so gelten die zugehörigen Leistungspunkte als erworben und sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Wird das integrierte Nebenfach gemäß Absatz 1 durch ein abgeschlossenes universitäres Studium ersetzt, so wird die Gesamtnote des entsprechenden Abschlusszeugnisses als Nebenfachnote übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Prüfung abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung über den Täuschungsversuch wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelor-Prüfung

§ 10

Zulassung und Anmeldung

- (1) Zur Bachelor-Prüfung ist zugelassen, wer an der FernUniversität in Hagen für den Modellstudiengang Bachelor in Informatik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen soll. Diese erfolgt bei mündlichen Prüfungen über die Prüfenden, bei Klausurarbeiten über die Prüfungssämter der zuständigen Fakultäten. Der Anmeldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Bachelor-Prüfung im Studiengang Informatik endgültig nicht bestanden worden ist.
- (3) Die Anmeldung ist abzulehnen, wenn
- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung im Studiengang Informatik an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat beurlaubt ist und die Prüfungsleistung nicht der Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung dient.
- (4) Für Jungstudierende nach § 48 Abs. 6 HG, die zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs und zu einzelnen Prüfungen der Bachelor-Prüfung zugelassen sind, gelten Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und die Regelungen der §§ 6,7,9 und 11 bis 17 entsprechend.

§ 11

Leistungsnachweise

(1) Im Bachelor-Studiengang muss zu den folgenden Modulen nach näherer Bestimmung der Studienordnung jeweils ein Leistungsnachweis erbracht werden. Für einen solchen Leistungsnachweis werden Leistungspunkte (LP) gemäß der nachfolgenden Aufstellung vergeben:

- Einführung in die imperative Programmierung und Datenstrukturen I (10 LP)
- Mathematik für Informatiker I (Bachelor) und Formale Grundlagen der Informatik (10 LP)
- Einführung in die objektorientierte Programmierung (10 LP)
- Mathematik für Informatiker II (Bachelor) (10 LP)
- Grundpraktikum Programmierung (10 LP)
- Grundlagen des Bürgerlichen Rechts (10 LP)
- Fachpraktikum der Informatik (10 LP)
- Seminar in Informatik (5 LP)

Der Leistungsnachweis zum Modul nach Nr. 1 wird durch Leistungsnachweise zum Kurs Einführung in die imperative Programmierung und zum Kurs Datenstrukturen I erworben. Der Leistungsnachweis zum Modul nach Nr. 2 wird durch Leistungsnachweise zum Kurs Mathematik für Informatiker I (Bachelor) und zum Kurs Formale Grundlagen der Informatik erworben. Die Leistungsnachweise zu den übrigen Modulen werden durch Leistungsnachweise zu den gleichnamigen Kursen bzw. zu den als Fachpraktikum der Informatik oder als Seminar in Informatik angebotenen Lehrveranstaltungen erworben. Aus Leistungsnachweisen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte zum gleichen Modul aus einem früheren Semester oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Sofern benotete Leistungsnachweise vergeben werden, gilt für die Bewertung § 16 Abs. 1 entsprechend.

(3) Teilnahmevoraussetzung für das Grundpraktikum Programmierung nach Abs. 1 Nr. 5 ist eine bestandene Fachprüfung Softwaresysteme oder Computersysteme nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 und das Vorliegen der Leistungsnachweise zum Modul Einführung in die imperative Programmierung und Datenstrukturen I nach Abs. 1 Nr. 1 und zum Modul Einführung in die objektorientierte Programmierung nach Abs. 1 Nr. 3. Erfolgte die Fachprüfung Softwaresysteme nach der Übergangsbestimmung in § 22 Abs. 4 über den Kurs Datenstrukturen I entfällt der Leistungsnachweis zum Kurs Datenstrukturen I. Teilnahmevoraussetzung für ein Fachpraktikum der Informatik nach Abs. 1 Nr. 7 ist das Vorliegen des Leistungsnachweises zum Grundpraktikum Programmierung nach Abs. 1 Nr. 5.

§ 12

Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Abschlussarbeit nach § 13. Die Fachprüfungen bestehen aus

- den Klausurarbeiten und
- den mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 3.

(2) Die Bachelor-Prüfung erstreckt sich im Pflichtbereich auf die Fächer:

- Softwaresysteme
- Computersysteme
- Grundlagen der Theoretischen Informatik und das Fach

4. Management in der Informationstechnologie im integrierten Nebenfach. Im Wahlpflichtbereich erstreckt sie sich auf die nach Maßgabe des Absatzes 3 zu wählenden Fächer

- Wahlfach I,
- Wahlfach II
- Wahlfach III
- Wahlfach IV

der Informatik.

Für jede nach § 16 Abs. 1 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Prüfungsleistung einer Fachprüfung werden Leistungspunkte gemäß Absatz 3 vergeben.

(3) Die Fachprüfung Softwaresysteme besteht aus einer mündlichen Prüfung (10 Leistungspunkte) über das Modul Softwaresysteme, das sich auf den Kurs Betriebssysteme und Rechnernetze und den Kurs Datenbanken I erstreckt.

Die Fachprüfung Computersysteme besteht aus einer 3-stündigen

Klausurarbeit (10 Leistungspunkte) über das Modul Computersysteme, das sich auf die Kurse Computersysteme I und II erstreckt.

Die Fachprüfung Grundlagen der Theoretischen Informatik besteht aus einer mündlichen Prüfung (10 Leistungspunkte) über das Modul Grundlagen der Theoretischen Informatik, das sich auf die Kurse Grundlagen der Theoretischen Informatik A und B erstreckt.

Die Fachprüfung Management in der Informationstechnologie besteht aus einer 3-stündigen Klausurarbeit (20 Leistungspunkte) über das Modul Management in der Informationstechnologie, das sich auf den Kurs IV-Strategien und den Kurs Management von Software-Projekten erstreckt.

Die Fachprüfungen Wahlfach I bis Wahlfach IV bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfung (10 Leistungspunkte) über ein Modul aus Katalog B oder aus Katalog M der Studienordnung. Dabei darf höchstens ein Modul aus Katalog M gewählt werden und jeder Kurs eines Moduls darf nur Gegenstand einer einzigen Fachprüfung sein.

(4) Teilnahmevoraussetzung für die erste der Fachprüfungen nach Absatz 2 Nrn. 1, 3 und 5 bis 8 ist das Vorliegen von mindestens einem Leistungsnachweis nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den jeweiligen Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Kurse.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit in Informatik. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für eine nach § 14 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Abschlussarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Abschlussarbeit wird von einer oder einem Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 der Fakultät für Mathematik und Informatik ausgegeben und betreut. Prüfende können darüber hinaus auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Mathematik und Informatik sein, sofern der Fakultätsrat dazu einen entsprechenden Lehrauftrag erteilt. Die oder der Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt höchstens drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Für Teilzeitstudierende kann der Prüfungsausschuss darüberhinaus ausnahmsweise eine weitere Nachfrist von bis zu drei Wochen gewähren.

(6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 14

Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll ohne Anlagen einen Umfang von 70 Seiten nicht überschreiten. Sie ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll zu den Prüfenden gehören. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Die Bewertung ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 15

Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

(1) In den Klausurarbeiten gemäß § 12 Abs. 3 soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeiten ist bei den einzelnen Fachprüfungen festgelegt.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 16 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Bei einem der Prüfenden kann abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 3 auf die selbständige Lehrtätigkeit verzichtet werden. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bewertung ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(4) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob über breites Grundlagenwissen verfügt wird.

(5) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Kollegialprüfung, die sich über den Inhalt mehrerer Kurse erstreckt, wird die Kandidatin oder der Kandidat zu jedem Kurs grundsätzlich nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Bei einer Prüfung durch eine oder einen Prüfenden ist vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 die oder der Beisitzende zu hören. Bei einer Kollegialprüfung legen die Prüfenden die Note gemeinsam fest.

(6) Die mündliche Prüfung dauert bei Vergabe von 10 Leistungspunkten oder bei einem Stoffumfang von 4 SWS in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(8) Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende oder Zuhörender zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den je-

weiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Er-niedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle dazugehörigen Prüfungsleistungen (gemäß § 12 Abs. 3) bestanden sind. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist. Für eine bestandene Fachprüfung errechnet sich die Fachnote gegebenenfalls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

Eine nichtbestandene Fachprüfung wird mit der Note "nicht ausreichend" bewertet.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 1 vorliegen, sämtliche Fachprüfungen bestanden sind und die Abschlussarbeit nach § 14 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung errechnet sich aus einem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Abschlussarbeit. Dabei gehen die Noten der Fachprüfungen nach § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 bis 8 jeweils mit einfachem Gewicht, die Note der Fachprüfung nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 und die Note der Abschlussarbeit mit dem zweifachen Gewicht in die Berechnung ein. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit der Note 1,0 und die Fachprüfungen nach § 12 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5 bis 8 mit einer Note nicht schlechter als 1,3 bewertet worden sind und die Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ausfällt.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung

(1) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit kann eine Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 13 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(3) (aufgehoben)

(4) (aufgehoben)

(5) (aufgehoben)

(6) (aufgehoben)

(7) (aufgehoben)

(8) (aufgehoben)

(9) (aufgehoben)

(10) (aufgehoben)

§ 18

Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, die Noten der Fachprüfungen sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note aufgenommen. Für die Fachprüfungen Wahlfach I bis Wahlfach IV der Informatik werden zusätzlich die Bezeichnungen der geprüften Kurse aufgenommen. Auf Antrag wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung, ausgestellt. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht ist.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden (bzw. gilt als nicht bestanden), sobald eine Prüfungsleistung oder die Abschlussarbeit nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist (bzw. als nicht bestanden gilt). Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die nicht erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 19

Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 3 Abs. 1 beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für den Zugang nach § 2 oder für die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Zugang nach § 2 oder die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor-Grad abzuerkennen und die Bachelor-Urkunde einzuziehen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Übergangsbestimmungen

(1) Ein bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 24. August 2001 im Studiengang bereits erworbener oder angerechneter Leistungsnachweis Kurs Praktikum aus dem gewählten Schwerpunktfach wird als Leistungsnachweis Fachpraktikum der Informatik übernommen.

(2) Die bis Ende des Sommersemesters 2002 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 24. August 2001 bereits abgelegten oder angerechneten Prüfungsleistungen im Schwerpunktfach und im Fach Wahlkurse der Informatik werden als Prüfungsleistungen für die Fachprüfungen Wahlfach I bis Wahlfach IV der Informatik übernommen.

(3) Studierende, die im Sommersemester 2002 im Studiengang eingeschrieben waren und im Sommersemester 2002 oder früher im Studiengang Wahlkurse der Informatik nach bisheriger Studienordnung belegt haben, die nicht zum Katalog B der Studienordnung gehören, können diese Kurse als Kurse des Katalogs M in noch ausstehenden Fachprüfungen Wahlfach I bis Wahlfach IV auch dann verwenden, wenn dabei der zulässige Höchstumfang von 4 SWS Stoffumfang für Kurse aus dem Katalog M überschritten wird. Die Belegung der entsprechenden Kurse im Studiengang im Sommersemester 2002 oder früher ist bei der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

(4) Bereits im Sommersemester 2006 oder früher bestandene oder angerechnete Prüfungsleistungen der Fachprüfung Praktische Informatik nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Januar 2006 werden als Prüfungsleistungen der Fachprüfung Softwaresysteme übernommen. Studierende, die bereits im Sommersemester 2006 im Studiengang eingeschrieben waren, können die Fachprüfung Softwaresysteme noch als mündliche Prüfung (10 Leistungspunkte) über die beiden Kurse Betriebssysteme und Rechnernetze (2 SWS Stoffumfang) und Datenstrukturen I (2 SWS Stoffumfang) ablegen. Ab dem 01. April 2008 ist das Ablegen dieser Prüfung nur noch im Wiederholungsfalle möglich. In beiden Fällen ist statt des Leistungsnachweises zum Kurs Datenstrukturen I im Modul Einführung in die imperative Programmierung und Datenstrukturen I der Leistungsnachweis zum Kurs Datenbanken I zu erbringen.

(5) Bereits im Sommersemester 2006 oder früher bestandene oder angerechnete Prüfungsleistungen der Fachprüfung Technische Informatik nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Oktober 2004 werden als Prüfungsleistungen der Fachprüfung Computersysteme übernommen. Studierende, die bereits im Sommersemester 2006 im Studiengang eingeschrieben waren, können die Fachprüfung Computersysteme noch als mündliche Prüfung (10 Leistungspunkte) über die beiden Kurse Technische Informatik I (2 SWS Stoffumfang) und Technische Informatik II (2 SWS Stoffumfang) ablegen. Ab dem 01. April 2008 ist das Ablegen dieser Prüfung nur noch im Wiederholungsfalle möglich.

(6) Für die Fachprüfung Grundlagen der Theoretischen Informatik nach § 12 Abs. 3 Satz 3 kann an die Stelle der Kurse Grundlagen der Theoretischen Informatik A und B auch der Kurs Grundlagen der Theoretischen Informatik treten, der bis zum Wintersemester 2005/06 angeboten wurde. Die Fachprüfung Grundlagen der Theoretischen

Informatik kann entfallen, wenn bis einschließlich Sommersemester 2006 ein Leistungsnachweis zum Kurs Grundlagen der Theoretischen Informatik nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Januar 2006 erworben oder angerechnet wurde. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, geht keine entsprechende Fachnote in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

(7) Die in der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Januar 2006 noch vorgesehene Fachprüfung Arbeits- und Organisationspsychologie im integrierten Nebenfach kann letztmals im Sommersemester 2006 abgelegt oder wiederholt werden. Bei einem Abschluss der Bachelor-Prüfung nach dem 30. September 2006 wird eine bestandene Fachprüfung Arbeits- und Organisationspsychologie nur auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen. Die Fachnote dieser Prüfung geht dann mit einfachem Gewicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

(8) Studierende, die bis zum 31. März 2007 eine Prüfungsleistung nach § 17 Abs. 3 bis 10 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2006 nicht bestanden haben (nicht bestandener Freiversuch), sind auch ab dem 01. April 2007 so gestellt, als hätten sie diese Prüfung nicht unternommen. Studierende, die im Wintersemester 2006/07 bis zum 31. März 2007 eine Prüfungsleistung nach § 17 Abs. 3 bis 10 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.10.2006 bestanden haben (bestandener Freiversuch), können diese Prüfung, im Falle einer mündlichen Prüfung innerhalb von 6 Monaten, im Falle einer schriftlichen Prüfung zum nächsten Prüfungstermin im Sommersemester 2007, zur Verbesserung der Note einmal wiederholen. Es gilt dann die bessere der beiden Noten.

§ 23*)

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.1999 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Informatik vom 23.11.1998 und vom 22.01.2001 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 08.05.2001.

Hagen, den 24. August 2001

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

Universitätsprofessor Dr. Ing. H. Hoyer

*) Urspr. In-Kraft-Treten; das In-Kraft-Treten der späteren Änderungen ergibt sich aus den oben aufgeführten Änderungssatzungen.